

LÄRMBELÄSTIGUNG Das Trampolin ist erlaubt



Die Corona-Zeit ist nicht nur für Eltern sehr belastend, sondern auch für Kinderlose. Ich lebe in einer Eigentumswohnung im ersten Obergeschoss, die Eigentümer der Wohnung unter mir haben einen Gartenanteil für sich und darin jetzt ein Trampolin aufgestellt. Dieses empfinde ich nicht nur optisch als belästigend, sondern auch deshalb, weil jetzt da gefühlt den ganzen Tag lang die Kinder der Familie drinnen herumspringen und dabei Lärm machen. Muss ich mir das gefallen lassen?

HANS M. (72), RENTNER AUS MÜNCHEN

Anders als Rasenmähen oder Heckschneiden gelten Geräusche von Kindern nach dem Gesetz nicht als Lärm, erklärt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München. „Da kann man nicht auf Mittagsruhe pochen. Es gelten nur die allgemeinen Ruhezeiten, also sollten die Kinder nicht vor 7 Uhr früh und nicht nach 22 Uhr abends hüpfen.“ Ein Trampolin darf in einem zu einer Eigentumswohnung gehörenden Garten aufgestellt werden, wenn dieser in der Teilungserklärung einem einzelnen Eigentümer zur Nutzung zugewiesen ist. „Richtschnur für das Erlaubte ist, ob es sich um leicht wieder abzubauenen Geräte handelt oder nicht“, sagt Stürzer. So dürfen ein Trampolin oder auch ein leicht abbaubares Planschbecken aufgestellt werden, ein Schwimmbad betonieren darf ein Wohnungseigentümer in einer Eigentümergemeinschaft aber nicht. Der tz-Leser wird das Trampolin also dulden müssen – fängt die Schule wieder an, sind die Kinder seltener zu Hause. svv/Foto: dpa/Grubitsch